

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie VI/4 – Rechtskoordination und Energie Rechtsangelegenheiten Stubenring 1 1010 Wien

Per E-Mail an: vi-4@bmk.qv.at

Kontakt DW Unser Zeichen Ihr Zeichen Datum Philip Rammel, Msc 2024-0.137.539 21.03.2024 226 04/2024

Stellungnahme zum Entwurf des Wasserstoffförderungsgesetzes (WFöG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Vorlage des Entwurfs des Wasserstoffförderungsgesetzes und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf zum Wasserstoffförderungsgesetz mit den darin vorgesehenen Mitteln, dazu beitragen wird, eine nachhaltige Wasserstoffproduktion in Österreich aufzubauen. Unklarheit gibt es etwa bei technischen Details (Anlagengröße, Effizienz, Einsatzgebiet etc.) sowie bei Finanzierungsfragen (notwendige Bankgarantien, Ausschluss von Doppelförderungen etc.). Dabei ist festzuhalten, dass Planungs- und Finanzierungssicherheit zu den wichtigsten Bausteinen für den erforderlichen Wasserstoff-Hochlauf zählen.

Das WFöG bildet eine wichtige Ergänzung zu den EU-Geldmitteln der Europäischen Wasserstoffbank, insb. weil die Herstellung sowie die Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs sich in Österreich derzeit noch in einem Anfangsstadium befindet. Daher wäre es umso wichtiger, neben der kommenden Auktion auch bei zukünftigen EU-Auktionen eine nationale Förderung anzuschließen.



Zu einzelnen Punkten des WFÖG möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Begriffsbestimmungen (§ 2)

Der Verweis auf die Begriffsbestimmungen des EAG ist zu begrüßen, eine Präzisierung der Wortfolge "technisch-funktionalen Zusammenhang" bei Begriffsdefinition von "Anlage" (EAG § 5 Abs. 1 Z3) im WFöG wäre jedoch wünschenswert, etwa in den Erläuterungen, damit Unklarheiten bei der Abgrenzung oder Zusammenfassung einzelner Anlagen vermieden werden können.

In den Begriffsbestimmungen sollte formal sichergestellt werden, dass eine Förderung bei Einspeisung ins Gasnetz grundsätzlich nicht ausgeschlossen wird, da diese mit den Begriffsbestimmungen im EAG zusammenhängt.

Fördervergabe (§ 3 Abs. 2) und Mittelvolumen (§ 4 Abs. 1)

Die Förderungen von maximal 400 Millionen Euro über einen Zeitraum von zehn Jahren sollen in einer einzelnen Auktion im Jahr 2024 für das gesamte Budget an Fördermitteln vergeben werden. Hierzu ist anzumerken, dass durch eine einzelne Auktion keine Möglichkeit zu Lerneffekten auf nationaler Ebene ermöglicht wird und dass gegebenenfalls bei dieser Auktion übrig gebliebene Budgetmittel in einer (noch vorzusehenden) zweiten Auktion vergeben werden sollten.

Da aus heutiger Sicht der Start der zweiten Auktion der European Hydrogen Bank erst gegen Ende des Jahres 2024 zu erwarten ist, besteht zudem das Risiko, dass das vorgesehene Zeitfenster zu gering ist und das Auktionsende erst 2025 erfolgen wird. Um zeitliche Flexibilität zu schaffen, sollte die Möglichkeit der Vergabe von Förderungen auf das Jahr 2025 ausgeweitet werden. Da die eventuelle Durchführung nationaler Auktionen in Österreich ebenfalls Vorbereitungszeit benötigen wird, wäre eine Ausdehnung des Zeitrahmens sehr begrüßenswert.

Generell ist anzumerken, dass das Fördervolumen nicht für die Erreichung der Wasserstoffziele ausreichen wird. Aus heutiger Sicht könnten damit z.B. 13 Elektrolyseure mit einer Leistung von 5 MWel betrieben und circa 9.000 t/a Wasserstoff erzeugt werden. Das gesteckte Ziel der Wasserstoffstrategie von BMK und BMAW von 1 GW bzw. 110.000 t/a installierter Elektrolyseur-Leistung bis zum Jahr 2030 ist damit nicht zu erreichen. Es wird also weitere Fördermittel und/oder Förderinstrumente benötigen.

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1)

Die österreichische Wasserstoffwirtschaft steckt im europäischen Vergleich in vielerlei Hinsicht noch in den Kinderschuhen und daher ist eine rein an europäischen Vorgaben gebundene Förderlandschaft für den nationalen Kontext ungeeignet. Es wäre sinnvoll § 6 sowie § 8 (2) von Vorhinein so anzupassen, dass die Vorgaben und Richtlinien den tatsächlichen österreichischen Gegebenheiten entsprechen. So sollten etwa mehrere kleine Projekte unterstützt werden können, statt einzelner, größerer Projekte. Auch Faktoren wie Infrastrukturgegebenheit, Förderbedarf usw. müssen den real existierenden nationalen Umständen entsprechen. Eine Koppelung an die europäischen Vorgaben der Auktionen des



Innovationsfonds, welche die österreichische Energiewirtschaft auf absehbare Zeit realistischerweise kaum erfüllen kann, würde breite Teile der sich in Entstehung befindlichen österreichischen Wasserstoffwirtschaft ausschließen. Dementsprechend sind auch gemäß §8 (3) national abgewickelte Auktionen wohl jener Ansatz, welcher der heimischen Wasserstoffwirtschaft am meisten Nutzen bringt.

Es sollte daher die Minimal-Voraussetzung von 5 MW pro Produktionsstandort (in Bezug auf Pilotprojekte) nicht erhöht und möglicherweise für den österreichischen Raum noch niedriger angesetzt werden. Darüber hinaus sollte zumindest in den Erläuterungen festgehalten werden, dass auch Anlagenerweiterungen die Förderung in Anspruch nehmen können.

§ 8 Abs. 2

In § 8 Abs 2 WFöG wird folgendes festgehalten: "Im begründeten Fall kann in den Richtlinien von den Bestimmungen des EU-Innovationsfonds abgewichen werden."
Grundsätzlich sind die Rahmenbedingungen der Ausschreibungen durch die Terms and Conditions der Europäischen Kommission bereits vollständig vorgegeben, ein nationales Abweichen wäre somit nicht möglich. Aufgrund der derzeitigen Evaluierung der Terms and Conditions auf europäischer Ebene wäre daher ein Eintreten Österreichs gegenüber der Europäischen Kommission für folgende Elevibilisierungsmäglichkeiten bei den Terms and

Conditions auf europaischer Ebene ware daher ein Eintreten Osterreichs gegenüber der Europäischen Kommission für folgende Flexibilisierungsmöglichkeiten bei den Terms and Conditions begrüßenswert. Die Alternative wäre die Nutzung des § 8 Abs 2 WFöG bei einer eigenen nationalen Ausschreibung (die eine gesonderte beihilfenrechtliche Genehmigung bei der EU-Kommission erfordern würde).

Indexierung der Mittel

Werden die Fördermittel über einen Zeitraum von zehn Jahren nicht indexiert, führt dies zu einer Reduktion der realen Förderung im Verlauf der Zeit. Weiters führt eine fehlende Indexierung zu Unsicherheiten im Rahmen der Berechnung des Gebotspreises und damit einhergehend auch zu tendenziell höheren Geboten.

Vorsehen einer regionalen Differenzierungsmöglichkeit in Verbindung mit höheren Maximalgeboten

Momentan sehen die Terms and Conditions der European Hydrogen Bank eine Höchstgebotsgrenze von 4,50 EUR/kg vor. Es wäre sinnvoll, sich auf europäischer Ebene für das Zulassen von höheren Höchstgeboten einzusetzen, potenziell mit einer regionalen Differenzierungsmöglichkeit bereits auf EU-Ebene. Regionen mit höheren H2-Gestehungskosten sollten mit einem "Standortfaktor-Ausgleich" auch mit entsprechend höheren Förderungen unterstützt werden können. Eine derartige regionale Differenzierung hätte zur Folge, dass Projekte in Regionen mit weniger erneuerbaren Ressourcen und damit automatisch höheren Gestehungskosten, wie beispielsweise in Österreich, im Rahmen der EHB Auktionen auch verstärkt von EU-Mitteln profitieren würden und mit den bereitgestellten nationalen Mittel höhere nationale Wasserstoff-Produktionsmengen gefördert werden könnten.

Kumulierbarkeit der Förderungen

Im Lichte einer bestmöglichen Inanspruchnahme und Nutzung der unterschiedlichen Förderschienen, wäre die Möglichkeit einer Kumulierung von Förderinstrumenten äußerst



sinnvoll, um den bei vielen Projekten noch bestehenden Fördergap zu schließen. Des Weiteren ist es aus juristischer Perspektive für Produzenten kaum rechtssicher ausschließbar, dass ein Abnehmer keine Förderungen für das jeweils produzierte Kilogramm erneuerbaren Wasserstoff erhält. Insbesondere unter Berücksichtigung eines zukünftigen liquiden Wasserstoffhandels wäre eine dementsprechende Flexibilisierung von zentraler Bedeutung.

Auskunftspflicht (§ 9)

Hinsichtlich der Auskunftspflichtregelung ist die Streichung des letzten Satzes ("Diese Pflicht zur Duldung der Einsichtnahme…") notwendig. Dieser könnte die Abwicklung der Förderung nach einer Förderzusage unnötigerweise verkomplizieren.

Die Fertigstellung und der Beschluss des Gesetzes sind möglichst schnell zu vollziehen, sodass eine effiziente Beteiligung an den anstehenden Auktionen des Europäischen Innovationsfonds für die Europäische Wasserstoffbank gewährleistet ist.

Zuletzt muss auch betont werden, dass der Aufbau einer Wasserstoffproduktion nur einen Puzzlestein beim Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft darstellt und parallel dazu auch auf entsprechende Investitionen in den Infrastrukturaufbau und die Forcierung einer heimischen Nachfrage geachtet werden muss. Diese Entwicklungen müssen sinnvollerweise zeitgleich und gut abgestimmt stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Michael Strugl

Präsident

Dr. Barbara Schmidt Generalsekretärin

Die Stellungnahme wurde über die Internetseite des Parlaments für das Präsidium des Nationalrates hochgeladen.